

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen
der Ortsgemeinde Rümmelsheim
Vom 25.02.1991**

Der Ortsgemeinderat Rümmelsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

1. § 2 (Beitragspflichtige Grundstücke)

erhält folgende Fassung:

„Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflußgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.

Es sind dies folgende Grundstücke, Gemarkung Rümmelsheim, Flur 12, Flurstücke-Nrn. 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 56, 57, 58, 59.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 24.05.1988 in Kraft.

Rümmelsheim, den 25.02.1991

- Siegel -

gez. Müller
Ortsbürgermeister